

Definition „gefährliche Hunde“ nach einem Vorfall

Im Einzelfall kann ein Hund jeder Rasse als gefährlicher Hund eingestuft oder von Ihnen angezeigt werden, wenn er besonders aggressiv ist.

Ein Hund gilt nach der Hundeverordnung als gefährlich (aggressiv), wenn er durch sein Verhalten andere Menschen oder Tiere ohne erkennbaren Grund gefährdet. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Hund

- durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzt.
- einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen hat, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah.
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz einer erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Es genügt nicht, dass der Hund einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen hat. Es ist weiter erforderlich festzustellen, dass dies nicht aus begründetem Anlass geschehen ist. Das Vorliegen eines begründeten Anlasses könnte etwa dann angenommen werden, wenn der Hund vor dem Biss von dem später Geschädigten gereizt oder angegriffen wurde oder auch dann, wenn das Tier seinem natürlichen Trieb (Bsp. Verteidigung des Halters) in zu *duldender* Art und Weise nachkommt.

Ob ein Hund tatsächlich „gesteigert“ aggressiv ist, also ob der Hund ohne selbst angegriffen oder trotz erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat, muss durch gründliche Sachverhaltsermittlung geklärt werden.